

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Willkür des Gemeinderates gegen bestimmte Altersgruppen im Bereich der Mobilität

Der Ständerat hat eine parlamentarische Initiative angenommen, in der er fordert, dass Senioren erst ab 75 Jahren alle zwei Jahre ihre Fahreignung bei ihrem Vertrauensarzt kontrollieren lassen müssen. Heute müssen sie dies ab 70 Jahren tun.

Dass die ältere Generation wiederholt ins Schussfeld negativer Schlagzeilen gerät, ist nicht neu. Sie wird beispielsweise für die ständig steigenden Prämien im Gesundheitswesen verantwortlich gemacht, lebt angeblich auf Kosten der Jungen und soll eine potenzielle Gefahr im Strassenverkehr sein.

Der Gemeinderat der Stadt Bern diskriminiert in seiner Vernehmlassungsantwort vom 18. Januar 2017 die autofahrenden Rentnerinnen und Rentner aufs grösste. Genau jener rot-grüne Gemeinderat, der sich sonst für alle Randgruppen stark macht und politische Mitsprache für Ausländer fordert, stigmatisiert in seinem Schreiben die ältere Bevölkerungsgruppe.

Die Schlussfolgerung des Gemeinderates bezüglich der älteren Lenker als „Sicherheitsrisiko“ versus die immer sicherer fahrende übrige Bevölkerung ist grotesk. So spricht der Gemeinderat in seiner Stellungnahme von „sehr verbreiteten Sehstörungen“ der unter 70-Jährigen und unterstellt, dass die älteren Leute eine Konsultation beim Augenarzt „oft lange hinausschieben.“

Nach Ansicht des Gemeinderates haben wir es also mit Seniorenautomobilisten zu tun, die schlecht sehen, ihre Konsultation beim Arzt verweigern und im Strassenverkehr ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, – so die einfache Formel des Gemeinderates.

Den Vogel schießt der Gemeinderat jedoch mit einer weiteren Behauptung ab: Unter den 70- bis 75-Jährigen sind 4% dement ohne dies zu bemerken! Und sie fahren immer noch Automobil. Der Gemeinderat unterstellt bei Hirnerkrankungen und Sehproblemen funktioniere die Selbstverantwortung der Senioren nicht mehr. Aus der Vernehmlassung des Gemeinderates ersehen die Motionäre, die Tendenz zur Diskriminierung von Alters wegen. Das ist in der Schweiz verboten, und zwar ausdrücklich von Art. 8 der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit. Da steht schwarz auf weiss: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht (u.a.) wegen des Alters“.

Ob hinter diesem Verdikt des Gemeinderates vielleicht der Gedanke – bewusst oder unbewusst – steckt, die Senioren und Seniorinnen als Autolenkende von der Strasse wegzubringen, um den Strassenverkehr zu entlasten, bleibe dahingestellt. Das Ziel in der Verkehrssicherheitsarbeit besteht nicht darin, die Mobilität zu reduzieren, sondern diese unfallfrei zu gestalten.

Eine Untersuchung von drei Hochschullehrern von der Universität Zürich aus dem Jahr 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass Lenkerinnen und Lenker zwischen 70 und 75 Jahren keine statistischen Auffälligkeiten zeigen. Die praktische Fahrkompetenz hängt nicht vom Alter ab, sondern von Gesundheit, aktueller Fitness und geistiger Mobilität sowie genügender Fahrpraxis.

Die Motionäre beauftragen den Gemeinderat folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Er setzt sich bei den entsprechenden Stellen insbesondere bei der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) für eine für eine Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70 auf das 75 Altersjahr ein.
2. Dem Parlament aufzuzeigen wie er gegen die Diskriminierung und Stigmatisierung älterer Autolenkerinnen und -lenker vorgehen will.
3. Eine Flut von immer neuen Signalisationen zwingt alle Autofahrer, ihre Fahrweise ständig neuen Begebenheiten anzupassen. Nicht nur für ältere Autofahrer ist die übertriebene Signalisationsdichte in der Gemeinde Bern ein Ärgernis. Wie viele Signalisationstafeln schliesslich aufgestellt

werden, ist Sache der Gemeinden und Kantone. Der Gemeinderat wird beauftragt die Signalisationen auf dem Gemeindestrassen-Netz markant zu vereinfachen und Signalisationen abzubauen.

Für die Motionäre ist klar: Auch im vorgerückten Alter muss grösstmögliche Mobilität gewährleistet sein. Das bereichert das persönliche Leben und erlaubt eine Lebensgestaltung fern von Monotonie und Vereinsamung. Möglichst lange Selbständigkeit und Mobilität der Senioren liegt im Interesse unserer Gesellschaft, nicht zuletzt auch um die aufwändige Versorgung durch Spitex, Alters- und/oder Pflegeheime zu minimieren.

Willkür gegen eine bestimmte Altersgruppe darf es nicht geben, auch nicht im Bereich der Mobilität. Im Zweifelsfall hat man auch als Senior – bis zum Beweis des Gegenteils – als unschuldig zu gelten!

Bern, 18. Mai 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Stefan Hofer, Kurt Rügsegger

Antwort des Gemeinderats

Insbesondere aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit des Gemeinderats aufgrund von Artikel 93 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1), wonach der Gemeinderat für alle Aufgaben zuständig zeichnet, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, betrifft der Inhalt der vorliegenden Motion einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Mit Schreiben vom 10. November 2016 wurde die Stadt Bern vom Schweizerischen Städteverband (SSV) zur Einreichung einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren Umsetzung der Pa.Iv. 15.456 Reimann vom 18. Juni 2015 "Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr" eingeladen. Am 18. Januar 2017 hat der Gemeinderat seine Stellungnahme zuhanden des SSV verabschiedet. Das Schreiben des Gemeinderats ist in die Stellungnahme des SSV zuhanden der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) vom 2. Februar 2017 eingeflossen.

Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2017 darauf hin, dass die periodischen Kontrolluntersuchungen primär als Chance wahrgenommen werden sollten, "die Fahrtüchtigkeit und damit die (individuelle motorisierte) Mobilität der älteren Bevölkerung längerfristig zu erhalten". Der Gemeinderat zeigt sich überzeugt, dass sich die bisherige Praxis der vertrauensärztlichen Untersuchungen ab dem 70. Altersjahr bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte. Das vollständige Schreiben des Gemeinderats kann auf seiner Website (<http://bit.ly/2tyutsy>) eingesehen werden. Von einer Diskriminierung beziehungsweise Stigmatisierung der autofahrenden Rentnerinnen und Rentner beziehungsweise der älteren Bevölkerungsgruppe – wie in der Motion unterstellt – kann nicht die Rede sein. Der Gemeinderat verwahrt sich gegen diese unzutreffenden Anschuldigungen.

Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens gemäss dem Ergebnisbericht beziehungsweise dem Bericht und Antrag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) vom 21. März 2017 zeigt, dass die Haltungen zur Anhebung der Altersgrenze für die verkehrsmmedizinische Untersuchung sehr unterschiedlich sind (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). Neben

einer Mehrheit der Kantone äusserten sich unter anderem die Vereinigung der Strassenverkehrsämter, die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin und die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs ablehnend gegenüber einer Erhöhung der Altersgrenze für die Untersuchung.

	Befürwortend (für Erhöhung)		Ablehnend (gegen Erhöhung)	
	Namentlich	Anzahl	Anzahl	Namentlich
Kantone	AR, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, ZG	12	14	AG, AI, BE, BS, FR, GE, NE, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH
Parteien	CVP, FDP, SVP	3	2	BDP, SP
Dachverbände: Gemeinden, Städte	-	0	1	Städteverband
Dachverbände: Wirtschaft	SGV	1	0	-
Übrige		15	9	

Der Regierungsrat des Kantons Bern begründet seine Haltung zugunsten einer unveränderten Altersgrenze von 70 Jahren damit, dass *die freiwillige Abgabe* des Führerausweises eindeutig vom Aufgebot zur periodischen Kontrolluntersuchung abhängig ist. In den Jahren einer fälligen Kontrolluntersuchung verzichten signifikant mehr Seniorinnen und Senioren freiwillig auf den Ausweis als in den Altersjahren ohne periodisches Untersuchungsaufgebot. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass im Jahr 2015 über ein Drittel aller *medizinisch indizierten Ausweisentzüge* bei Autofahrerinnen und -fahrern von über 70 Jahren in die Altersspanne zwischen 70 und 75 Jahren fielen; es ist davon auszugehen, dass diese Personen ihren Ausweis ohne die angeordnete Fahreignungsuntersuchung nicht abgegeben hätten. Der Regierungsrat kam in seiner Stellungnahme deshalb zum Schluss, dass "die Heraufsetzung der Altersgrenze für die periodischen Kontrolluntersuchungen zwingend abgelehnt werden" müsse.

Mittlerweile ist die Beratung der Parlamentarischen Initiative Reimann im Parlament weit vorangeschritten. Nachdem die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats mit ihrem Bericht vom 21. März 2017 eine entsprechende Änderung des Strassenverkehrsgesetzes beantragt hatte, folgte ihr der Bundesrat mit seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2017. Der Nationalrat hat mit Beschluss vom 13. Juni 2017 mit 134 Ja- zu 48 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 75 Jahre zugestimmt. Frau Bundesrätin Doris Leuthardt machte im Rahmen der Beratung deutlich, dass es parallel dazu einer Verbesserung der Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen bedürfe: "Der Bundesrat erachtet es aber gleichzeitig als zwingend, dass bei einer Erhöhung der Alterslimite mit flankierenden Massnahmen sichergestellt wird, dass sich der spätere Beginn der ersten obligatorischen Untersuchung nicht negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt". Nach der Behandlung im Nationalrat folgt nun die Beratung der Parlamentarischen Initiative im Ständerat. Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ständerats hat Frau Bundesrätin Leuthardt ein Inkrafttreten der Vorlage auf den 1. Januar 2019 in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat wie folgt zu den Motionsforderungen Stellung:

Zu Ziffer 1:

Der Gemeinderat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2017 die Verkehrssicherheit stärker gewichtet als das Argument der gestiegenen Lebenserwartung und des im Allgemeinen besseren

Gesundheitszustands im Alter und sich daher gegen eine Anhebung der Altersgrenze ausgesprochen. Der Gemeinderat handelte dabei im Einklang mit dem Berner Regierungsrat und mit den meisten Nachbarkantonen. Es gibt keinen sachlichen Grund, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Dazu kommt, dass die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) ihren Bericht und Antrag bereits abgeschlossen hatte, als die vorliegende Motion eingereicht wurde; der Nationalrat hat einer entsprechenden Änderung des Strassenverkehrsgesetzes inzwischen zugestimmt. Der Gemeinderat lehnt Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2:

Die Ausgestaltung der Strassenverkehrsgesetzgebung ist Sache des Bundes. Für den Vollzug stehen teilweise kantonale Behörden in der Verantwortung. Die Gemeinden hingegen verfügen in diesem Bereich weder über eine Normierungskompetenz noch über Vollzugsaufgaben. Eine allfällige Diskriminierung von Seniorinnen und Senioren müsste demnach auf der Stufe des Bundes – und allenfalls der Kantone – angegangen werden. Wie in diesem Bericht dargelegt, erkennt der Gemeinderat in Zusammenhang mit der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung jedoch generell keine Diskriminierung oder Stigmatisierung von Seniorinnen und Senioren – und daher auch keinen Handlungsbedarf. Der Gemeinderat lehnt Ziffer 2 der Motion ab.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Bern richtet sich bei der Signalisation nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere der Eidgenössischen Signalisationsverordnung. Zudem werden die geltenden fachtechnischen Normen für die Ausgestaltung und Lage der Signale berücksichtigt.

Signalisationen, die für den fahrenden Verkehr gelten, verdeutlichen den Fahrbahnverlauf, weisen auf Gefahren hin, zeigen ein Gebot oder Verbot oder regeln den Vortritt an einer Kreuzung oder Einmündung. Im Gegensatz zum Motionär ist der Gemeinderat deshalb der Ansicht, dass an kritischen Stellen Signale und Markierungen für die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung, und nicht primär ein "Ärgernis" sind. Dabei weist der Gemeinderat insbesondere auf das Schutzbedürfnis der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hin, also auf Kinder, ältere Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die zu Fuss unterwegs sind. Zu ihrem Schutz werden beispielsweise Schulwege, welche stark befahrene Strassen queren, gezielt mit Bodenmarkierungen hervorgehoben. Oder die zulässige Geschwindigkeit wird im Bereich von stark frequentierten öV-Haltstellen reduziert. All diese Signale und Markierungen dienen letztlich auch der Sicherheit "älterer Autofahrer", indem diese auf lokale Gefahrenstellen hingewiesen werden.

Selbstverständlich überprüft der Gemeinderat bei Strassenumgestaltungen oder ähnlichen Projekten, ob auf Signale verzichtet werden kann. Diese Überprüfung erfolgt aber nicht mit dem ausschliesslichen Vorsatz "Signalisationen abzubauen". Das Ziel ist vielmehr eine der Situation angepasste Signalisation. Dabei ist die Stadt zudem nicht frei, sondern – wie ausgeführt – weitgehend an übergeordnete Normen gebunden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat die Ablehnung der Motion.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 15. November 2017

Der Gemeinderat